

12. Senat

12 UE 3141/03.A

VG Gießen 8 E 11859/92.A

---



## HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

### BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn ...,

Kläger und Berufungskläger,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Friedrich Schmidt,  
Friedrichstraße 17, 35392 Gießen,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

beteiligt: Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 12. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Dr. Zysk,  
Richterin am Hess. VGH Thürmer,  
Richter am Hess. VGH Dr. Dieterich

am 23. November 2005 beschlossen:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom 7. Mai 1997 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen:  
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Beschluss ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, falls der Kostengläubiger nicht seinerseits Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

## I.

Der am ... 1962 in ... (Region ... Provinz Diyarbakir, Türkei) geborene Kläger, ein türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit, reiste im Januar 1991 auf dem Luftweg von Algerien aus in Deutschland ein und beantragte am 17. Januar 1991 bei dem Grenzschutzamt am Flughafen Frankfurt am Main sowie mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 29. Juni 1991 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

In der Befragung durch die Grenzschutzbehörde am Tag seiner Einreise gab er an, er habe die Türkei verlassen, weil er dort nach einem Vorfall im Juli 1986 wegen Unterstützung der PKK gesucht werde. Er sei von Dorfschützern im Juli 1986 angegriffen und durch einen Schuss an der linken Hand verletzt worden, als er PKK-Angehörigen Brot und Essen bringen wollte. Seitdem habe er sich aus Angst vor Strafe in der Umgebung seines Heimatdorfes versteckt gehalten und habe die Türkei schließlich verlassen. Bei seiner Anhörung am 11. Juli 1991 vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gab der Kläger zunächst an, er habe bis zur Ausreise in seinem Heimatort gelebt. Später führte er aus, er sei bei dem Vorfall im Jahre 1986 verletzt worden, habe sich zunächst in der Nähe des Heimatortes aufgehalten und sei dann Ende 1988/Anfang 1989 nach Istanbul gegangen und habe sich dort bis zu seiner Ausreise versteckt.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 17. November 1992 den Asylantrag und die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 51 und § 53 AuslG ab und drohte

die Abschiebung in die Türkei an. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Kläger habe nicht glaubhaft gemacht, dass er - die Anwesenheit bei der bewaffneten Auseinandersetzung unterstellt - als aktiver Unterstützer der PKK gesucht worden sei, nachdem sowohl er als auch die übrigen Beteiligten hätten fliehen können. Zudem zeige sein anschließender mehrjähriger Aufenthalt in der Türkei, dass er selbst mit keiner nachhaltigen Verfolgung gerechnet habe. Im Übrigen habe dem Kläger jedenfalls in Istanbul eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung gestanden.

Mit seiner am 14. Dezember 1991 gegen den am 7. Dezember 1991 zugestellten Bescheid erhobenen Klage hat der Kläger sein Asylbegehren weiter verfolgt und sich neben einer Reihe von Angaben zu Verhaftungen seit dem Jahr 1980 sowie Einzelheiten zu dem Vorfall im Jahr 1986 zur Begründung zusätzlich darauf berufen, er habe von Bekannten gehört, dass nach ihm wegen des Vorfalls von 1986 landesweit in der Türkei gesucht werde und Beweisantrag hierzu gestellt.

Der Kläger hat beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 17. November 1991 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und des § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Bundesbeauftragte hat sich nicht am Verfahren beteiligt.

Mit Urteil vom 7. Mai 1997 hat das Verwaltungsgericht Gießen die Klage abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, es sei nicht erkennbar, dass nach dem Kläger in der Türkei gesucht worden sei oder gesucht werde. Neben Zweifeln an seinen Angaben und einigen Widersprüchen in seinem Vorbringen spreche hiergegen insbesondere der Umstand, dass der Kläger sich im Jahr 1989, als er sich versteckt haben wolle, einen Nüfus habe ausstellen lassen. Dem Kläger stehe bei Rückkehr jedenfalls eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung.

Nach Zulassung der Berufung mit Beschluss des beschließenden Senats vom 1. November 1999 hat der Kläger zunächst auf seine Ausführungen im Zulassungsantrag Bezug genommen und in der Beweisaufnahme vor dem Berichtersteller angegeben, dass seit dem Vorfall im Jahre 1986 seine Familienangehörigen regelmäßig von Sicherheitskräften aufgesucht und nach seinem Aufenthaltsort befragt worden seien.

Mit Beschluss vom 20. November 2002 hat der erkennende Senat die Berufung als unzulässig verworfen und darüber hinaus Feststellungen zur Unbegründetheit getroffen. Nachdem diese Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht aufgehoben worden war (Beschluss vom 2. Oktober 2003 - 1 B 33.03 -), wurde nach Stellungnahme des Klägers auf die gerichtliche Verfügung vom 16. Juli 2004 eine Auskunft des Auswärtigen Amts eingeholt. Nach erneuter Anhörung des Klägers und der Einholung einer weiteren Auskunft des Auswärtigen Amts über die Echtheit und den Inhalt eines zuvor vorgelegten Dokuments hält der Kläger seinen bisherigen Vortrag zu Fahndungsmaßnahmen gegen ihn aufrecht und führt vertiefend an, die Recherchen des Auswärtigen Amtes seien mangels Quellenangabe nicht nachvollziehbar und offenbar schon deshalb erfolglos geblieben, weil bekanntermaßen von türkischen Strafverfolgungsbehörden über Personen, die aus politischen Gründen gesucht würden, keine Auskünfte erteilt würden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 7. Mai 1997 und Aufhebung des Bescheids der Beklagten vom 17. November 1992 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte und der Bundesbeauftragte haben keine Anträge zu der Berufung gestellt.

Es ist Beweis erhoben worden über die Frage, ob der Kläger von den türkischen Sicherheitskräften zur Festnahme ausgeschrieben war oder zum heutigen Zeitpunkt noch ist oder Erkenntnisse über gegen ihn durchgeführte Straf- oder

Ermittlungsverfahren bestehen sowie darüber, ob das vom Kläger vorgelegte Dokument echt ist, es sich dabei um einen Haftbefehl oder eine Anklageschrift handelt und ob für diesen Fall sich hieraus ergeben kann, dass in der Türkei deshalb auch heute Straf- oder Ermittlungsverfahren gegen den Kläger geführt werden, jeweils durch Einholung einer Auskunft des Auswärtigen Amtes in Berlin. Zum Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf die Auskünfte des Auswärtigen Amtes vom 10. November 2004 (Bl. 8 der Gerichtsakte) und vom 23. Mai 2005 (Bl. 67 der Gerichtsakte) Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte nebst den von dem Kläger vorgelegten Unterlagen, die ihn sowie seine Ehefrau betreffenden Behördenakten der Beklagten (Az.: 900 - 85439 und E 2 038 804 - 163), des Landkreises Gießen - Ausländerbehörde - und die Gerichtsakten in dem Verfahren der Ehefrau des Klägers - VG Gießen 8 E 30689 - Bezug genommen. Diese waren ebenso zum Verfahren beigezogen wie die nachfolgend aufgeführten, den Beteiligten mit Schreiben der Berichterstatterin vom 17. und 30. Dezember 2004 sowie vom 18. Oktober 2005 bekannt gegebenen Erkenntnisquellen:

#### **Kurden Allgemein (KA) (Stand: 16.11.2004)**

1. 10.11.1982 Kaya vor VG Berlin
2. 11.11.1982 Taylan vor VG Berlin
3. 15.11.1982 von Sternberg-Spohr vor VG Berlin
4. 15.11.1982 Roth vor VG Berlin
5. Mai 1984 Bericht der Delegation Fischer u. a.
6. 29.05.1984 Kappert an VGH Baden-Württemberg
7. Sept. 1985 Das türkische Sprachenverbotsgesetz
8. 15.03.1987 Auswärtiges Amt - Lagebericht Türkei
9. 27.07.1990 Auswärtiges Amt an VG Oldenburg
10. 31.07.1991 Auswärtiges Amt an OVG Saarland
11. 10.10.1991 Auswärtiges Amt an VG Stade
12. 18.05.1992 Taylan an OVG Hamburg
13. 12.06.1992 Auswärtiges Amt - Lagebericht Türkei
14. 20.08.1992 SZ: "Özal kündigt Erleichterungen an"
15. 15.09.1992 Rumpf an VG Bremen
16. 15.01.1993 a. i. an VG Stuttgart
17. 08.03.1993 Rumpf an VG Wiesbaden
18. 28.04.1993 Auswärtiges Amt - Lagebericht Türkei

19. 02.06.1993 Kaya an OVG Schleswig-Holstein
20. 15.07.1993 Auswärtiges Amt an Regierungspräsidium Ludwigsburg
21. 21.08.1993 a. i., Türkei (Kurden)
22. 20.09.1993 Kaya an VG Aachen
23. 23.09.1993 Gesellschaft für bedrohte Völker an VG Frankfurt am Main
24. 28.10.1993 FR: "Türkei will kurdische Rebellen ausrotten"
25. 29.10.1993 taz: "Der Kampf gegen den Terror"
26. 29.10.1993 Auswärtiges Amt an VG Aachen
27. 30.10.1993 FR: "Armee - Angriff auf Lice bestätigt"
28. 16.11.1993 Auswärtiges Amt - Lagebericht Türkei
29. 07.01.1994 Auswärtiges Amt an VG Bremen
30. 28.01.1994 a. i. an VG Ansbach
31. 20.04.1994 Kaya an VG Kassel
32. 10.05.1994 Oberdiek an VG Frankfurt am Main
33. 06.06.1994 Auswärtiges Amt - Lagebericht Türkei
34. 30.06.1994 Rumpf an VG Frankfurt am Main
35. 17.11.1994 a. i.: Menschenrechtsverletzungen an Kurden in der Türkei
36. 02.01.1995 dpa: "Tote bei PKK-Überfall im türkischen Kurdengebiet"
37. 04.01.1995 Auswärtiges Amt an OVG Hamburg
38. 09.01.1995 FAZ: "Pro-Kurdische Zeitungen beschlagnahmt"
39. 17.01.1995 Auswärtiges Amt - Lagebericht Türkei
40. 24.01.1995 dpa: "PKK will Genfer Konvention anerkennen"
41. 07.03.1995 Rumpf an OVG Hamburg
42. 24.03.1995 FR: "Sorge um verschollene Reporter"
43. 26.05.1995 Oberdiek an VG München
44. 02.06.1995 SZ: "Aktion gegen mysteriöses Verschwinden in der Türkei"
45. 07.06.1995 dpa: "Deutscher amnesty-Ermittler aus der Türkei ausgewiesen"
46. 16.06.1995 Die Zeit: "Hörst du einen Schrei?"
47. 22.06.1995 Kaya vor OVG Schleswig-Holstein
48. 24.06.1995 Kaya an VG München
49. 18.08.1995 FAZ: "Deutsche Aktivisten wieder frei"
50. 18.08.1995 NZZ: "Kurdenzeitung in der Türkei geschlossen"
51. 13.10.1995 Die Zeit: "Exil in der Heimat"
52. 07.12.1995 Auswärtiges Amt: Lagebericht
53. 18.12.1995 FR: "Soldaten töten vier PKK-Kämpfer"
54. 17.04.1996 Auswärtiges Amt: Lagebericht Türkei
55. 10.06.1996 dpa: "PKK kündigt verstärkte militärische Aktivitäten in der Türkei an"
56. 11.07.1996 dpa: "Türkische Luftwaffe bombardierte PKK-Lager im Norden des Irak"
57. 04.12.1996 Auswärtiges Amt - Lagebericht
58. 20.12.1996 Oberdiek an OVG Schleswig-Holstein
59. 01.02.1997 Taylan an OVG Schleswig-Holstein
60. 02.04.1997 Rumpf an VG Bremen
61. 02.04.1997 Oberdiek an OVG Mecklenburg-Vorpommern
62. 10.04.1997 Auswärtiges Amt - Lagebericht
63. 14.10.1997 Auswärtiges Amt an VG Bremen

64. 31.03.1998 Auswärtiges Amt - Lagebericht Türkei
65. 22.06.1998 Gesellschaft für bedrohte Völker an VG Kassel
66. 29.07.1998 Gesellschaft für bedrohte Völker an VG Freiburg
67. 18.08.1998 Kaya an VG Würzburg
68. 18.09.1998 Auswärtiges Amt – Lagebericht Türkei
69. 22.12.1998 Dokumentation des Auswärtigen Amtes
70. 15.01.1999 Kaya an VG Sigmaringen
71. 03.02.1999 a.i. – Gefährdung von Kurden im Fall ihrer Rückkehr in die Türkei
72. 29.04.1999 Oberdiek an VG Berlin
73. 30.04.1999 a.i. an VG Aachen
74. 01.07.1999 a.i. an VG Bremen
75. 07.09.1999 Auswärtiges Amt – Lagebericht
76. 13.09.1999 Kaya an VG Darmstadt
77. 24.09.1999 Die Welt: "Angeklagt für das Zitieren türkischer Soldaten"
78. 29.09.1999 Frankfurter Rundschau: "Armee tötet PKK-Kämpfer"
79. 30.09.1999 Neue Zürcher Zeitung: "Neue türkische Offensive im Nordirak"
80. 20.10.1999 Frankfurter Rundschau: "Gericht lässt Polizisten gehen"
81. 25.11.1999 Internationaler Verein für Menschenrechte der Kurden (IMK)  
Wocheninformationsbrief Nr. 44/45
82. 02.12.1999 FR: "Minderheit in der PKK will den Kampf fortsetzen"
83. 11.12.1999 NZZ: "Anhaltende Kämpfe im Südosten"
84. 16.12.1999 IMK-Wocheninformationsdienst Nr. 47
85. 30.12.1999 FR: "Birdal-Attentäter zu hohen Haftstrafen verurteilt"
86. 11.01.2000 FR: "Tote bei Kämpfen mit PKK"
87. 13.01.2000 IMK-Wocheninformationsdienst Nr. 49
88. 27.01.2000 IMK-Wocheninformatinsdienst Nr. 51
89. 04.02.2000 Die Welt: "Gericht spricht Menschenrechtler frei"
90. 09.02.2000 SZ: "Abgeschobener Kurde in der Türkei gefoltert"
91. 19.02.2000 SZ: "Sendeverbot für CNN wegen PKK-Diskussion"
92. 03.03.2000 FR: "Türkei: Neun Tote bei Kämpfen"
93. 09.03.2000 IMK-Wocheninformationsdienst Nr. 55/56
94. 11.03.2000 NZZ: "Kämpfe zwischen PKK und Armee in Ostanatolien"
95. 21.03.2000 Die Welt: "Behörden verbieten Empfang der prokurdischen  
HADEP-Partei"
96. 22.03.2000 FR: "Hunderttausende Kurden feiern friedlich Newroz"
97. 22.04.2000 FR: "Öcalan-Bruder beschuldigt"
98. 03.05.2000 NZZ: "Kämpfe im Südosten der Türkei"
99. 15.05.2000 FR: "Kurdische Musik verpönt"
100. 16.05.2000 taz: "Presse: Haft für Morde"
101. 20.05.2000 taz: "Türkei Menschenrechte – IHD-Büro geschlossen"
102. 29.05.2000 SZ: "Türkisches Parlament deckt Polizei-Folter auf"
103. 31.05.2000 Die Welt: "Menschenrechtler übergeben Folterwerkzeuge an  
Ermittler"
104. 09.06.2000 FR: "Zensur in der Türkei angeprangert"
105. 16.06.2000 FR: "Anwalt setzt sich für Soysal ein – Ehemaligem PKK  
Funktionär droht in Ankara Todesstrafe"

106. 22.06.2000 Auswärtiges Amt – Lagebericht
107. 24.06.2000 taz: "Reformen in der Warteschleife"
108. 28.06.2000 Die Welt: "30 Mitglieder von kurdischer Partei festgenommen"
109. 12.07.2000 Auswärtiges Amt an VG Bremen
110. 20.07.2000 taz: "Ecevit will gegen Folter vorgehen"
111. 18.08.2000 taz: "PKK-Dissidenten sind auf dem Vormarsch"
112. 21.08.2000 Auswärtiges Amt an VG Gießen
113. 13.09.2000 FR: "Journalisten verhaftet"
114. 16.09.2000 taz: "Justiz prüft Interview"
115. 02.10.2000 taz: "Autorin freigesprochen"
116. 20.10.2000 IMK-Wocheninformationsdienst Nr. 82/83
117. 06.11.2000 FR: "Kurdische Politiker verhaftet"
118. 03.05.2001 FR: "Man weiß nie, was Anstoß erregt - in der Türkei üben viele Journalisten Selbstzensur"
119. 05.05.2001 Kaya an VG Schleswig-Holstein
120. 18.05.2001 FR: "Polizei verhaftet Kurdenpolitiker"
121. 15.06.2001 taz: "Engagierte Anwältin vor Gericht"
122. 05.07.2001 nadir info system: "BRD & Türkei: Mit deutscher Polizeibegleitung direkt in türkische Haft"
123. 24.07.2001 Auswärtiges Amt - Lagebericht
124. 14.08.2001 FR: "Kritik an Zwangsräumung zweier kurdischer Dörfer"
125. 28.08.2001 Die Welt: "50 Frauen bei prokurdischer Kundgebung festgenommen"
126. 01.09.2001 NZZ: "Verletzte bei Polizeieinsatz im Osten der Türkei"
127. 03.09.2001 NZZ: "Proteste von Kurden in der Türkei - Zahlreiche Festnahmen"
128. 08.09.2001 SZ: "16 Justizangestellte in der Türkei verurteilt"
129. 10.09.2001 Der Spiegel: "Folter und Misshandlungen beim EU-Kandidaten"
130. 27.09.2001 FR: "Menschenrechtlerin verlässt Partei von Premier Ecevit"
131. 04.10.2001 FR: "Parlament billigt Verfassungsreform"
132. 13.10.2001 FR: "Lokalzeitung in der Türkei verboten"
133. 09.11.2001 NZZ: "Weniger Kritik wegen Folter in der Türkei"
134. 10.01.2002 FR: "HADEP Mitglieder festgenommen"
135. 16.02.2002 taz: "1229 Folterungen"
136. 25.02.2002 FR: "2001 war in der Türkei Jahr der Repression"
137. 20.03.2002 Auswärtiges Amt - Lagebericht
138. 28.03.2002 FR: "Festnahme wegen Demonstration für kurdisch-sprachigen Unterricht"
139. 24.07.2002 NZZ: "Gefecht in Südostanatolien"
140. 31.08.2002 Die Welt: "Kurden: Türkische Armee im Nordirak verstärkt"
141. 04.10.2002 FR: "Lebenslang für Öcalan"
142. 09.10.2002 Auswärtiges Amt - Lagebericht -
143. 09.10.2002 FR: "Gericht bestätigt EU-Reformen"
144. 15.10.2002 dpa: "Prokurdische Partei darf bei Wahlen in Türkei antreten"
145. 17.10.2002 FR: "Polizisten wegen Folter verurteilt"
146. 29.10.2002 FR: "Soldaten töten kurdischen Rebell"
147. 30.11.2002 FR: "Ein Jahr Berufsverbot für Anwältin Keskin"

148. 02.12.2002 FR: "Türkische Kurdengebiete - Regierung beendet Ausnahmezustand"
149. 16.01.2003 FR: "Türkei schafft Todesstrafe ab"
150. 21.02.2003 taz: "Kurdische Arbeiterpartei meldet sich zurück"
151. 19.03.2003 FR: "Erdogan kündigt neue Verfassung an"
152. 22.04.2003 taz: "Anklage wegen Folter"
153. 29.04.2003 SZ: "Türkische Polizisten klagen in Straßburg"
154. 09.05.2003 SZ: "Menschenrechts-Büro in Ankara durchsucht"
155. 17.06.2003 Die Welt: "Kämpfe mit aufständischen Kurden im Südosten"
156. 21.06.2003 Schweizerische Flüchtlingshilfe: Türkei - Zur aktuellen Situation Juni 2003
157. 12.08.2003 Auswärtiges Amt - Lagebericht
158. 25.09.2003 FR: "Türkei erlaubt kurdische Namen"
159. 12.11.2003 FR: "PKK kündigt Kampf mit friedlichen Mitteln an"
160. 15.11.2003 FR: "900 Ausschüsse wollen Übergriffe melden"
161. 25.02.2004 FR: "Al lobt Türkei"
162. 30.04.2004 FR: "Folter weiter routinemäßig"
163. 19.05.2004 Auswärtiges Amt: Lagebericht Türkei
164. 03.06.2004 NZZ: "Ende des Waffenstillstands"
165. 05.06.2004 FR: "Pro Woche eine Stunde kurdisch im Fernsehen"
166. 14.06.2004 FAZ: "Kurden rufen zu Waffenruhe auf"
167. 14.06.2004 FR: "Türkisches Militär geht gegen Kurden in die Offensive"
168. 18.06.2004 taz: "Türkei reformiert Gerichte"
169. 15.07.2004 FR: "Urteil gegen Leyla Zana aufgehoben"
170. 18.08.2004 taz: "Militärbastion unter ziviler Leitung"
171. 13.09.2004 SZ: "Kurden kämpfen wieder"
172. 16.09.2004 FR: "Türkei verschärft Strafen gegen Folter"
173. 06.10.2004 SZ: "Das erste Schulbuch auf kurdisch"
174. 15.10.2004 FR: "Bericht über Folter vorgelegt; kurdische Politikerin spendet Ankara verhaltenes Lob"
175. 11.11.2004 taz: "Folterurteil abgemildert"

## **Sippenhaft (S)**

1. 02.05.1984 Max-Planck-Institut Heidelberg an VGH Baden-Württemberg
2. 05.03.1990 Auswärtiges Amt an VG Hannover
3. 29.03.1990 amnesty international an VG Stade
4. 18.06.1990 Oehring an VG Hannover
5. 29.08.1991 Kaya an VG Hamburg
6. 18.01.1993 amnesty international an VG Köln
7. 14.11.1994 amnesty international an VG Bremen
8. 13.03.1995 amnesty international an VG München
9. 10.05.1995 Taylan an VG Mainz
10. 20.05.1995 Kaya an VG Mainz

11. 09.08.1995 Rumpf an VG Darmstadt
12. 14.08.1995 Auswärtiges Amt an VG Mainz
13. September 1995 amnesty international: Familien von  
"Verschwundenen" als Opfer
14. 25.09.1995 SZ: "Bruder des PKK-Führers vorübergehend festgesetzt
15. 25.02.1996 Taylan an VG Neustadt a. d. W.
16. 22.07.1996 amnesty international an VG Stuttgart
17. 15.11.1996 Oberdiek an VG Hamburg
18. 17.02.1997 Oberdiek an VG Hamburg
19. 14.03.1997 Gesellschaft für bedrohte Völker an VG Hamburg
20. 16.03.1997 Kaya an VG Gießen
21. 17.03.1997 Kaya an VG Stuttgart
22. 21.04.1997 Auswärtiges Amt an VG Bayreuth
23. 15.05.1997 Taylan vor VG Gießen
24. 15.05.1997 Rumpf an VG Hamburg
25. 20.08.1997 Rumpf an VG Hamburg
26. 11.02.1998 Dinc an VG Berlin
27. 11.03.1998 Kaya an VG Berlin
28. 15.04.1998 amnesty international an VG Hamburg
29. 24.07.1998 Rumpf an VG Berlin-Moabit
30. 05.01.1999 Auswärtiges Amt an VG Braunschweig
31. 05.05.1999 Oberdiek an VG Stuttgart
32. 03.08.1999 Auswärtiges Amt an VG Stuttgart
33. 13.10.1999 Kaya an VG Gelsenkirchen
34. 28.12.1999 Kaya an OVG Greifswald
35. 10.03.2000 Kaya an VG Darmstadt
36. 16.10.2000 Rumpf an OVG Greifswald
37. 23.05.2001 Auswärtiges Amt an VG Sigmaringen
38. 25.05.2001 Taylan an Rechtsanwältin

## **Exilpolitik (E)**

1. 28.10.1983 von Sternberg-Spohr an OVG Lüneburg
2. 01.10.1984 Max-Planck-Institut Heidelberg an Hess. VGH
3. 15.05.1986 Auswärtiges Amt an Hess. VGH
4. 27.11.1989 Auswärtiges Amt an VG Wiesbaden
5. 16.12.1991 Auswärtiges Amt an VG Stuttgart
6. 12.03.1992 Oberdiek an VG Hannover
7. 20.03.1992 Rumpf an VG Hannover
8. 11.01.1993 Auswärtiges Amt an VG Bremen
9. 03.02.1993 Auswärtiges Amt an VG Stuttgart
10. 09.11.1993 Kaya an VG Kassel
11. 31.01.1994 amnesty international an VG Ansbach
12. 10.03.1994 Innenministerium Nordrhein-Westfalen an VG Schleswig

13. 15.07.1994 Auswärtiges Amt an VG Düsseldorf
14. 08.08.1994 Max-Planck-Institut Freiburg an VG Wiesbaden
15. 16.08.1994 Gesellschaft für bedrohte Völker an VG Wiesbaden
16. 29.12.1994 Auswärtiges Amt an VG Wiesbaden
17. 12.02.1996 Rumpf an VG Kassel
18. 03.04.1996 Kaya an VG Neustadt
19. 17.04.1996 Auswärtiges Amt an VG Neustadt
20. 09.10.1996 Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg an VG Stuttgart
21. 30.10.1996 Kaya an VG Bremen
22. 29.11.1996 Max-Planck-Institut Freiburg an VG Neustadt
23. 22.01.1997 Rumpf an VG Bremen
24. 25.07.1998 Kaya an VG Berlin
25. 07.10.1998 amnesty international an VG Freiburg
26. 20.10.1998 Oberdiek an VG Sigmaringen
27. 18.02.1999 Rumpf an VG Ansbach
28. 27.07.1999 amnesty international an VG Oldenburg
29. 28.02.2000 Kaya an VG Frankfurt/Oder
30. 01.06.2000 Niedersächsischer Flüchtlingsrat (PRO ASYL) an VG Oldenburg
31. 01.08.2000 Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge: "Aktivitäten des türkischen Geheimdienstes MIT in Deutschland"
32. 16.01.2001 Taylan an VG Oldenburg
33. 10.08.2001 Kaya an VG Schleswig-Holstein
34. 24.04.2003 Kaya an VG Wiesbaden
35. 16.05.2003 Auswärtiges Amt an VG Wiesbaden

### **Türkei (Dorfschützer)**

1. 30.03.1990 amnesty international: Das "Dorfschützerproblem" im kurdischen Teil der Türkei
2. 01.08.1990 Auswärtiges Amt an VG Karlsruhe
3. 02.05.1994 Auswärtiges Amt an VG Frankfurt am Main
4. 22.06.1994 Kaya an VG Regensburg
5. 24.06.1995 Kaya an VG München 6. 12.07.1995 Auswärtiges Amt an VG Freiburg
7. 01.09.1995 Auswärtiges Amt an VG Würzburg
8. 30.11.1995 Kaya an VG Freiburg
9. 30.01.1996 Auswärtiges Amt an VG Freiburg
10. 12.05.1996 Kaya an VG Sigmaringen
11. 17.07.1996 amnesty international an VG München

12. 20.09.1996 Kaya an VG Freiburg
13. 10.01.1997 Auswärtiges Amt an VG Würzburg

### **Fluchtalternative-Existenzminimum (FA)**

1. 31.10.1990 Rumpf an VG Hamburg
2. 23.10.1992 FR: „Krieg läßt die Kurdenprovinzen auch wirtschaftlich ausbluten“
3. 24.11.1992 a.i. an VG Bremen
4. 05.03.1993 Zeuge Ayzit vor VG Hamburg
5. März 1994 Saarländische Kurden-Delegation: Inländische Fluchtalternative Westtürkei
6. 28.01.1997 Ges. für bedrohte Völker an OVG Schleswig-Holstein
7. 17.06.1997 Auswärtiges Amt an VG Hamburg
8. 20.08.1997 Rumpf an VG Hamburg
9. 14.10.1997 Kaya an OVG Greifswald
10. 20.10.1997 Auswärtiges Amt an Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
11. 01.02.1998 Rumpf an VG Berlin
12. 09.07.1998 Auswärtiges Amt an VG Saarlouis
13. 12.11.1999 FR: „Zehn-Millionen-Note soll das Ende der Fahnenstange sein“
14. 27.04.2000 Oberdiek an OVG Hamburg
15. 29.04.2000 Kaya an OVG Hamburg
16. 13.05.2000 Taylan an OVG Hamburg
17. 05.06.2000 Auswärtiges Amt an OVG Hamburg

### **Ergänzungsliste Kurden 18.10.2005**

- 10.01.2005 a. i. an VG Sigmaringen
- 21.01.2005 FR: „Fünf PKK-Kämpfer getötet“
- 25.01.2005 taz: „Foltervorwürfe gegen Polizei“
- 05.02.2005 Die Welt: „Sicherheitskräfte finden bei PKK-Razzia 60 Kilo Heroin“
- 22.02.2005 taz: „Türkei: Polizisten vor Gericht“
- 04.03.2005 taz: „Menschenrechte Türkei - Immer noch Folter“
- 16.03.2005 FR: „Beamte in Istanbul suspendiert“
- 19.03.2005 FAZ: „Kritik an Folter in der Türkei“
- 05.04.2005 FR: „Tote bei Gefechten mit kurdischen Rebellen“
- 08.04.2005 FR: „PKK heißt wieder PKK“
- 16.04.2005 FR: „Offensive gegen Kurden - Gefechte in der Südosttürkei“
- 03.05.2005 Auswärtiges Amt - Lagebericht Stand Februar 2005
- 18.05.2005 Schweizerische Flüchtlingshilfe: „Türkei - Zur aktuellen Situation Mai 2005“
- 02.06.2005 FR: „Presserat erwägt Klage gegen Strafrechts-Reform“
- 25.06.2005 FR: „Fünf PKK-Mitglieder bei Kämpfen getötet“

01.07.2005	a. i. Länderkurzinfo - Koordinationsgruppe Türkei der deutschen Sektion
13.07.2005	FR: „PKK-Rebellen nehmen Soldaten als Geisel“
19.07.2005	Auswärtiges Amt - Türkei-Sicherheitshinweise
06.08.2005	FR: „PKK-Rebellen erschießen fünf Soldaten“
08.08.2005	Kaya an VG Sigmaringen
23.08.2005	FAZ: „Drei mutmaßliche PKK-Kämpfer getötet“
25.08.2005	FAZ: „Ein neuer Anlauf - Der türkische Ministerpräsident Erdogan will die Kurdenfrage politisch lösen“
29.08.2005	FR: „Kurden-Rebellen getötet“
01.09.2005	FR: „Türkentum - Istanbul's Staatsanwaltschaft klagt Orhan Pamuk an“
09.09.2005	FR: „Sieben PKK-Mitglieder getötet“
10.09.2005	FR: „Kurdische Rebellen getötet“
20.09.2005	a. i. an VG Sigmaringen
22.09.2005	taz: „Waffenruhe verlängert“
08.10.2005	FR: „PKK beendet Waffenstillstand“
11.10.2005	FR: „Offensive gegen PKK“
12.10.2005	FR: „Sechs Monate Gefängnis für kurdische Grußformel“
13.10.2005	FR: „Tote bei Gefechten in der Türkei“

Urteil des Hess.VGH vom 20. Januar 2005 - 12 UE 871/03.A -

## II.

Der Senat entscheidet nach Anhörung der Beteiligten im Verfahren nach § 130a VwGO, weil er die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung für nicht erforderlich hält. Das Verwaltungsgericht hat die auf Asylanerkennung, Flüchtlingsanerkennung und Feststellung von Abschiebungshindernissen gerichtete Klage zu Recht abgewiesen. Der Ablehnungsbescheid des Bundesamtes ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, weil er in dem nach § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der Berufungsentscheidung nicht verlangen kann, dass die Beklagte ihn als Asylberechtigten nach Art. 16a GG anerkennt (A.) und feststellt, dass für ihn die nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes am 1. Januar 2005 nunmehr maßgeblichen Voraussetzungen des § 60 Abs.1 AufenthG vorliegen (B.), Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bestehen (C.) oder die Abschiebungsandrohung rechtswidrig ist (D.). Daraus ergeben sich die zu treffenden Nebenentscheidungen (E.).

A.

Asylrecht als politisch Verfolgter im Sinne des mit dem früheren Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG übereinstimmenden Art. 16a Abs. 1 GG genießt, wer bei einer Rückkehr in seine Heimat aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beeinträchtigungen seiner persönlichen Freiheit zu erwarten hat (BVerfG, 02.07.1980 - 1 BvR 147/80 u.a. -, BVerfGE 54, 341 = EZAR 200 Nr. 1). Wer unverfolgt seinen Heimatstaat verlassen hat, ist nur dann als Asylberechtigter anzuerkennen, wenn ihm aufgrund eines beachtlichen Nachfluchtatbestandes politische Verfolgung droht (§ 28 AsylVfG; BVerfG, 26.11.1986 - 2 BvR 1058/85 -, BVerfGE 74, 51 = EZAR 200 Nr. 18; BVerwG, 20.11.1990 - 9 C 74.90 -, BVerwGE 87, 152 = EZAR 201 Nr. 22). Eine Verfolgung ist in Anlehnung an den Flüchtlingsbegriff des Art. 1 Abschn. A Nr. 2 GK als politisch im Sinne von Art. 16a Abs. 1 GG anzusehen, wenn sie auf die Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder die politische Überzeugung des Betroffenen zielt (BVerfG, 01.07.1987 - 2 BvR 478/86 u.a. -, BVerfGE 76, 143 = EZAR 200 Nr. 20; BVerwG, 17.05.1983 - 9 C 874.82 -, BVerwGE 67, 195 = EZAR 201 Nr. 5, u. 26.06.1984 - 9 C 185.83 -, BVerwGE 69, 320 = EZAR 201 Nr. 8). Diese spezifische Zielrichtung ist anhand des inhaltlichen Charakters der Verfolgung nach deren erkennbarem Zweck und nicht nach den subjektiven Motiven des Verfolgenden zu ermitteln (BVerfG, 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315, 344 = EZAR 201 Nr. 20; zur Motivation vgl. BVerwG, 19.05.1987 - 9 C 184.86 -, BVerwGE 77, 258 = EZAR 200 Nr. 19). Werden nicht Leib, Leben oder physische Freiheit gefährdet, sondern andere Grundfreiheiten wie etwa die Religionsausübung oder die berufliche und wirtschaftliche Betätigung, so sind allerdings nur solche Beeinträchtigungen asylrelevant, die nach Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaats aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben (BVerfG, 02.07.1980 - 1 BvR 147/80 u.a. -, a.a.O., u. 01.07.1987 - 2 BvR 478/86 u.a. -, a.a.O.; BVerwG, 18.02.1986 - 9 C 16.85 -, BVerwGE 74, 31 = EZAR

202 Nr. 7). Die Gefahr einer derartigen Verfolgung ist gegeben, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung aller Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, wobei die insoweit erforderliche Zukunftsprognose auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung abgestellt und auf einen absehbaren Zeitraum ausgerichtet sein muss (BVerwG, 03.12.1985 - 9 C 22.85 -, EZAR 202 Nr. 6 = NVwZ 1986, 760 m.w.N.). Die Prüfung der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erfordert eine qualifizierende Betrachtungsweise, die neben der Eintrittswahrscheinlichkeit auch die zeitliche Nähe des befürchteten Eingriffs berücksichtigt (BVerwG, 14.12.1993 - 9 C 45.92 -, EZAR 200 Nr. 30). Einem Asylbewerber, der bereits einmal politisch verfolgt war, kann eine Rückkehr in seine Heimat nur zugemutet werden, wenn die Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (BVerfG, 02.07.1980 - 1 BvR 147/80 u.a. -, a.a.O.; BVerwG, 25.09.1984 - 9 C 17.84 -, BVerwGE 70, 169 = EZAR 200 Nr. 12 m.w.N.). Die Asylanerkennung kann wegen anderweitigen Verfolgungsschutzes, insbesondere nach Einreise aus einem sicheren Drittstaat ausgeschlossen sein (Art. 16a Abs. 2 GG; §§ 26a, 27, 29 Abs. 1 und 2 AsylVfG, Anlage I zum AsylVfG; vgl. vor allem BVerfG, 14.09.1996 - 2 BvR 1516/93 -, BVerfGE 94, 49 = EZAR 208 Nr. 7).

Der Asylbewerber ist aufgrund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Asylanspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, EZAR 630 Nr. 13 = NVwZ 1985, 36, 12.11.1985 - 9 C 27.85 -, EZAR 630 Nr. 23 = InfAuslR 1986, 79, u. 23.02.1988 - 9 C 32.87 -, EZAR 630 Nr. 25), und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen (vgl. BVerwG, 22.03.1983 - 9 C 68.81 -, Buchholz 402.24 Nr. 44 zu § 28 AuslG, u. 18.10.1983 - 9 C 473.82 -, EZAR 630 Nr. 8 = ZfSH/SGB 1984, 281). Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben (BVerwG, 23.11.1982 -

9 C 74.81 -, BVerwGE 66, 237 = EZAR 630 Nr. 1). Die Gefahr einer asylrelevanten Verfolgung kann schließlich nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft, wobei allerdings der sachtypische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrags und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (BVerwG, 12.11.1985 - 9 C 27.85 -, a.a.O.).

Nach diesen Grundsätzen sowie aufgrund der Begründung seines Asylantrags, der Anhörung des Klägers durch das Bundesamt am 11. Juli 1991, durch das Verwaltungsgericht und den damaligen Berichtersteller in diesem Berufungsverfahren sowie aufgrund der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen kann nicht zur Überzeugung des Senats festgestellt werden, dass der Kläger bis zu seiner Ausreise aus der Türkei (1.) wegen (a.) seiner Zugehörigkeit zur kurdischen Volksgruppe oder (b.) aus individuellen Gründen politisch verfolgt war und bei einer Rückkehr in die Türkei (B.) wegen seiner Zugehörigkeit zur kurdischen Volksgruppe (1. und 2.) oder aus individuellen Gründen (3.) mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung zu befürchten hat.

1. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Kläger, an dessen kurdischer Volkszugehörigkeit der Senat keinen Zweifel hat, bis zu seiner Ausreise aus der Türkei Ende 1990 / Anfang 1991 einer landesweiten politischen Verfolgung als kurdischer Volkszugehöriger oder aus individuellen Gründen ausgesetzt war.

a. Der Kläger unterlag im Zeitpunkt seiner Ausreise im Hinblick auf seine kurdische Volkszugehörigkeit keiner politischen Verfolgung. Der erkennende Senat hat Feststellungen zu einer bestehenden Gruppenverfolgung der kurdischen Volksgruppe in den dem Notstandsrecht unterliegenden Gebieten der Türkei erst von etwa Mitte 1993 bis Anfang 2002 getroffen; zum Zeitpunkt der Ausreise des Klägers 1990/91 haben sich hingegen keine hinreichenden Anhaltspunkte hierfür ergeben.

Asylrelevante politische Verfolgung kann sich nicht nur gegen Einzelpersonen, sondern auch gegen eine durch gemeinsame Merkmale verbundene Gruppe von

Menschen richten mit der Folge, dass dann jedes Gruppenmitglied als von dem Gruppenschicksal mitbetroffen anzusehen ist (BVerfG, 02.07.1980 - 1 BvR 147/80 u. a. -, a.a.O., 01.07.1987 - 2 BvR 478/86 u. a. -, a.a.O., und 23.01.1991 - 2 BvR 902/85 u. a. -, BVerfGE 83, 216 = EZAR 202 Nr. 20, 531; BVerwG, 02.08.1983 - 9 C 599.81 -, BVerwGE 67, 314 = EZAR 203 Nr. 1 und 23.02.1988 - 9 C 85.87 -, a.a.O.). Die Gefahr eigener politischer Verfolgung eines Asylbewerbers kann sich deshalb auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen ergeben, wenn diese wegen eines asylerblichen, auch bei ihm vorliegenden Merkmals verfolgt werden und er sich in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsgefahr vergleichbaren Lage befindet. Gilt die Verfolgung unabhängig von individuellen Umständen allein einer durch ein asylerbliches Merkmal gekennzeichneten Gruppe als solcher und damit grundsätzlich allen Gruppenmitgliedern, so kann eine solche Gruppengerichtetheit der Verfolgung dazu führen, dass jedes Mitglied der Gruppe im Verfolgerstaat jederzeit der Gefahr eigener Verfolgung ausgesetzt ist (BVerfG, 23.01.1991 - 2 BvR 902/85 u. a. -, a.a.O.). Die Annahme einer Gruppenverfolgung setzt eine Verfolgungsdichte voraus, die in quantitativer Hinsicht die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen aufweist, dass ohne weiteres von einer aktuellen Gefahr eigener Betroffenheit jedes Gruppenmitglieds gesprochen werden kann (BVerwG, 08.02.1989 - 9 C 33.87 -, EZAR 202 Nr. 15 = NVwZ-RR 1989, 502, 23.07.1991 - 9 C 154.90 -, EZAR 202 Nr. 21 = DVBl. 1991, 1089 = InfAuslR 1991, 363, 24.09.1992 - 9 B 130.92 -, EZAR 202 Nr. 23 = NVwZ 1993, 192, 05.07.1994 - 9 C 158.94 -, EZAR 202 Nr. 25 = NVwZ 1995, 175). Mit dem Begriff der Gruppenverfolgung werden derartige Fallkonstellationen schlagwortartig zusammengefasst (BVerwG, 05.11.1991 - 9 C 118.90 -, BVerwGE 89, 162 = EZAR 202 Nr. 22). Eine mittelbare Gruppenverfolgung setzt nicht unbedingt Pogrome oder vergleichbare Massenausschreitungen voraus (BVerwG, 24.09.1992 - 9 B 130.92 -, a.a.O.). Übergriffe Privater sind dem Staat aber nur zuzurechnen, wenn er dagegen grundsätzlich keinen effektiven Schutz gewährt (BVerwG, 05.07.1994 - 9 C 1.94 -, EZAR 202 Nr. 24 = InfAuslR 1995, 24). Allerdings erfüllt nicht erst eine (physische) Vernichtung einer Volksgruppe den Tatbestand einer Gruppenverfolgung (BVerfG - Kammer -, 11.05.1993 - 2 BvR 2245/92 -; BVerfG - Kammer -, 09.12.1993 - 2 BvR 1916/93 -, InfAuslR 1994, 156). Um zu beurteilen, ob eine ausreichende

Verfolgungsdichte vorliegt, müssen Intensität und Anzahl aller Verfolgungshandlungen auch zur Größe der Gruppe in Beziehung gesetzt werden (BVerwG, 05.07.1994 - 9 C 158.94 -, a.a.O.). Als nicht vorverfolgt ist nur derjenige Gruppenangehörige anzusehen, für den die Verfolgungsvermutung widerlegt werden kann (BVerwG, 03.10.1984 - 9 C 24.84 -, EZAR 202 Nr. 3); es kommt nicht darauf an, ob sich die Verfolgungsmaßnahmen schon in seiner Person verwirklicht haben (BVerwG, 23.02.1988 - 9 C 85.87 -, a.a.O.).

Bei der Prüfung, ob die kurdische Minderheit in der Türkei seinerzeit asylrechtlich relevante Beeinträchtigungen zu erleiden oder zu befürchten hatte, ist zunächst von der Befugnis eines Mehrvölkerstaates auszugehen, seine staatliche Einheit und seinen Gebietsstand zu sichern und dieses Selbsterhaltungsinteresse auch durchzusetzen. Dieser Grundsatz verbietet es, die von solchen Maßnahmen Betroffenen notwendigerweise als politisch Verfolgte anzusehen. Eine andere Beurteilung könnte Platz greifen, wenn ein Mehrvölkerstaat nach seiner Verfassung oder in der Staatswirklichkeit von der Vorherrschaft einer Volksgruppe über andere ausgeht, die ethnischen, kulturellen oder religiösen Eigenarten bestimmter Volksgruppen überhaupt leugnet und diese an einer ihrer Eigenart entsprechenden Existenzweise hindert (BVerwG, 17.05.1983 - 9 C 36.83 -, BVerwGE 67, 184, und - 9 C 874.82 -, a.a.O.), wenn er also insbesondere eine Zwangsassimilierung betreibt. Deshalb bedarf es vor allem der Untersuchung, wie der türkische Staat die Kurden in seiner Rechts- und Wirtschaftsordnung bis zum Ausreisezeitpunkt behandelt hat, wie sich deren Lebensverhältnisse im Vergleich zu denen der türkischen Mehrheit in der Wirklichkeit darstellten und ob dabei etwa Unterschiede je nach der soziologischen Herkunft, den regionalen Strukturen und dem Maß der Assimilation der Minderheit an die Mehrheit festzustellen sind. Dabei genügt nicht eine isolierte Untersuchung einzelner Ausschnitte des individuellen Schicksals des Asylsuchenden; es kommt vielmehr auf eine umfassende Gesamtbetrachtung der innenpolitischen Lage in dem angeblichen Verfolgerstaat und aller irgendwie relevanten Lebensumstände der Betroffenen an. Hierfür sollen sowohl allgemein- oder gerichtsbekannte geschichtliche Vorgänge als auch Tatsachenbekundungen aus den oben aufgeführten Unterlagen verwertet werden.

Für den hier maßgeblichen Zeitraum kann nicht festgestellt werden, dass die Kurden durch den türkischen Staat bewusst mit dem Ziel unterdrückt wurden, sie zu assimilieren, zu vertreiben oder zu vernichten. Zwar wurden die Kurden offiziell als nicht vorhanden angesehen und damit von Staats wegen als ethnische Gruppe schlechthin ignoriert, ohne dass sich jedoch hieraus ein asylrelevanter Umstand herleiten ließe. Es kann auch nicht festgestellt werden, dass der türkische Staat eine gezielte Assimilierungspolitik durch bewusste Vernachlässigung kurdischer Siedlungsgebiete in kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht betrieben hat. Das Asylrecht schützt nicht vor langfristigen und allmählichen Anpassungsprozessen aufgrund veränderter Lebensbedingungen (BVerwG, 15.02.1984 - 9 CB 191.83 -, EZAR 203 Nr. 2 = InfAuslR 1984, 152). In tatsächlicher Hinsicht nimmt der Senat insoweit auf die in dem Beschluss vom 20. Januar 2005 - 12 UE 871/03.A – hierzu getroffenen Feststellungen (S. 16 bis 21) ebenso Bezug wie auf die dem zugrunde liegenden Erkenntnisquellen. Hieraus ergibt sich zudem, dass die militärischen und sonstigen sicherheitsbezogenen Maßnahmen des türkischen Staates in den kurdischen Siedlungsgebieten, insbesondere in den Notstandsgebieten im südöstlichen Grenzgebiet, sich zunächst im Wesentlichen gegen die Kampfaktionen der PKK richteten. Der Senat hat dazu schon früher festgestellt, dass anlässlich dieser Maßnahmen gehäuft vorkommende illegale oder sogar menschenrechtswidrige Übergriffe auf Zivilpersonen nicht zu der Annahme einer allgemeinen und landesweiten Verfolgung der Kurden in Anknüpfung an ihre Volkszugehörigkeit führten (vgl. Hess.VGH, 23.11.1992 - 12 UE 2590/89 -). Erkenntnisse, die Anlass geben könnten, diese Einschätzung neu zu überdenken, liegen für den hier maßgeblichen Zeitraum nicht vor (vgl. Hess.VGH, 24.01.1994 - 12 UE 200/91 -; 19.01.1998 - 12 UE 1624/95 -, 27.03.2000 - 12 UE 583/99.A -; zuletzt 20.01.2005 - 12 UE 871/03.A -).

Ein kurdischer Volkszugehöriger konnte in der Türkei in dem hier maßgeblichen Zeitpunkt der Ausreise des Klägers auch außerhalb seiner Heimatregion leben, ohne dass ihm politische Verfolgung drohte, insbesondere wenn er sich in den Großstädten Ankara und Istanbul niederließ (vgl. Hess.VGH, 23.11.1992 - 12 UE 2590/89 -,

24.01.1994 - 12 UE 200/91 -, zuletzt 20.01.2005 - 12 UE 871/03.A). Kurdische Volkszugehörige hatten dort auch grundsätzlich die Möglichkeit, sich jedenfalls für eine bescheidene Lebensführung eine ausreichende wirtschaftliche und finanzielle Grundlage zu schaffen. Es drohte ihnen bei der gebotenen generalisierenden Betrachtung (BVerwG, 08.02.1989 - 9 C 30.87 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 104) nicht auf Dauer ein Leben unter dem Existenzminimum mit der Gefahr von Verelendung und Hungertod. Auch insoweit kann hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen, die den hier maßgeblichen Zeitraum vor der Ausreise des Klägers erfassen, auf die dem Kläger vorliegende Entscheidung des Senats vom 20. Januar 2005 - 12 UE 871/03.A - Bezug genommen werden (S. 34 bis 37 des Beschlussabdrucks).

b.) Es kann nicht festgestellt werden, dass der Kläger in der Türkei vor seiner Ausreise aus individuellen Gründen politische Verfolgung erlitten hat.

Die Angaben des Klägers zu seinem Vorfluchtschicksal, insbesondere über den Vorfall im Jahr 1986 in der Umgebung seines Heimatdorfs, ergeben keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass anschließend landesweite Fahndungsmaßnahmen und Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen ihn eingeleitet wurden, und solche haben sich auch nicht aus den Beweiserhebungen im Lauf dieses Berufungsverfahrens ergeben. Zweifel bestehen schon daran, ob überhaupt eine bewaffnete Auseinandersetzung zwischen PKK-Angehörigen einerseits und Sicherheitskräften andererseits stattgefunden hat, in deren Verlauf der Kläger durch einen Schuss an der Hand verletzt wurde. Seine Angaben zu diesem Vorfall sind derart oberflächlich und detailarm, dass erhebliche Zweifel daran bestehen, der Kläger habe hier eigenes Erleben wiedergegeben. Dies gilt auch für den unmittelbar nachfolgenden Zeitraum seiner Flucht, über den der Kläger lediglich zu berichten weiß, er habe sich nach Versorgung seiner Verletzung zunächst in der Umgebung versteckt gehalten, ohne jemals nähere Angaben zu Art oder Ort des Verstecks gemacht zu haben. Ebenso vage bleiben seine Angaben zu seinem späteren Aufenthalt in Istanbul sowie zu der Beschaffung des Nüfus, den er sich durch Dritte gegen Bezahlung besorgt haben will, ohne auch nur darauf geachtet zu haben, ob die

darin enthaltenen Angaben korrekt sind oder nicht. Sparsam und pauschal sind auch seine Angaben zu den angeblich gegen ihn angestregten Fahndungsmaßnahmen geblieben. Über den gesamten Zeitraum des Verfahrens wird hierzu nur ohne jegliche Details behauptet, Sicherheitskräfte hätten in seinem Heimatdorf und landesweit nach ihm gesucht, obwohl die Kenntnisse hierüber von Familienangehörigen stammen sollen. Trotz der angeblich nun schon über ein Jahrzehnt andauernden Fahndungs- und Ermittlungsmaßnahmen gegen ihn ist es dem Kläger angeblich erst in diesem Jahr gelungen, die nach dem Ausstellungsdatum am 30. September 1986 erstellte Anklageschrift des Staatssicherheitsgerichts in Diyarbakir erlangen zu können. Obgleich die Straftaten aus den 1980er Jahren mittlerweile amnestiert worden sind (siehe dazu näher unten S. 27 f.), soll dies nur über einen Rechtsanwalt möglich gewesen sein, der aus Angst unbekannt bleiben wollte.

Zur Überzeugung des beschließenden Senats lässt sich auf dieser Grundlage allenfalls feststellen, dass sich im Jahr 1986 ein Vorfall in der vom Kläger geschilderten Art ereignet haben mag, in den der Kläger mehr oder wenig verwickelt gewesen sein mag, ohne dass diese Verstrickung jedoch den türkischen Sicherheitsbehörden als Vorfall mit landesweiter Bedeutung bekannt geworden ist. Da der Kläger selbst fliehen konnte und auch allen anderen Beteiligten offenbar die Flucht gelungen war, bleibt völlig im Dunkeln, wie die Person des Klägers den Sicherheitskräften überhaupt bekannt geworden sein kann. Es gibt auch keinerlei Anhaltspunkte für eine Denunziation des Klägers, der selbst keine Angaben hierzu gemacht hat.

Diese Zweifel werden auch nicht durch das vom Kläger vorgelegte Schriftstück ausgeräumt. Zur Überzeugung des beschließenden Senats steht vielmehr fest, dass es sich hierbei nicht um eine echte Anklageschrift des Staatssicherheitsgerichts Diyarbakir handelt. Dies ergibt sich aus der Auskunft des Auswärtigen Amts vom 23. Mai 2005, wonach die mangelnde Echtheit des Dokuments als Anklageschrift schon aus der fehlerhaften Verwendung des Artikel 169/1 tStGB folgt, der nur aus einem Absatz besteht, ergibt sich aber insbesondere aus der Zugrundelegung des erst 1991 in Kraft getretenen Antiterrorgesetzes. Diese Feststellungen hat der Kläger auch nicht in Zweifel ziehen können. Selbst wenn es sich im ersten Fall um einen Schreibfehler

handeln mag, so spricht jedenfalls die Benennung des erst fünf Jahre später in Kraft getretenen türkischen Antiterrorgesetzes eindeutig gegen die Echtheit des auf das Jahr 1986 datierten Dokuments. Dies lässt sich auch nicht mit der Ausreise des Klägers im Jahr 1991 erklären. Es ist nicht ersichtlich, dass dessen Ausreise irgend einen Einfluss auf die Erstellung der Anklageschrift hatte, denn der Kläger beruft sich ja gerade darauf, dass schon unmittelbar nach dem Vorfall im Jahr 1986 nach ihm gefahndet wurde. Ebenso wenig gibt es Anhaltspunkte dafür, dass die Anklageschrift mit einem Datum des Jahres 1986 erst nachträglich verfasst und gleichwohl mit dem früheren Datum ausgefertigt wurde.

Dafür, dass es vor der Ausreise des Klägers kein ihn betreffendes Ermittlungsverfahren oder landesweite Fahndungsmaßnahmen bezogen auf seine Person gegeben hat spricht zudem, dass er in Istanbul völlig unbehelligt geblieben ist und er sich zwei Jahre vor der Ausreise einen auf seinen Namen ausgestellten Nüfus beschaffen konnte, der offenbar gerade auch der Vorbereitung der Ausreise diene. Das ist auch dann nicht anders zu beurteilen, wenn der Kläger tatsächlich nicht selbst den Nüfus beantragt haben sollte, sondern diesen durch „Bekannte beim Nüfusamt“ beschaffen ließ, denn auch dann müsste der Kläger im Fall einer landesweit gegen ihn angestregten Fahndung damit aufgefallen sein.

## **B.**

Der somit unverfolgt ausgereiste Kläger kann seine Flüchtlingsanerkennung nach der nunmehr seit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes zum 1. Januar 2005 anwendbaren Vorschrift des § 60 Abs. 1 AufenthG auch nicht aufgrund eines nach der Ausreise eingetretenen Tatbestands verlangen.

Ein Nachfluchtgrund setzt nach der insoweit im wesentlichen inhaltlich gleich gebliebenen Vorschrift voraus, dass aufgrund von Umständen, die nach Ausreise des Asylbewerbers aus seinem Heimatland eingetreten sind, im Fall seiner Rückkehr dort sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner

politischen Überzeugung bedroht ist. Dabei ist zu unterscheiden zwischen objektiven Nachfluchtgründen, die durch Vorgänge im Heimatland des Asylbewerbers unabhängig von seiner Person ausgelöst wurden, und subjektiven Nachfluchtgründen, die der Asylbewerber nach Verlassen des Heimatstaates aus eigenem Entschluss geschaffen hat (vgl. § 28 AsylVfG; BVerfG, 26.11.1986 - 2 BvR 1058/85 -, a.a.O.). Für die Prognose der Verfolgungsgefahr ist der Maßstab anzulegen, ob dem unverfolgt ausgereisten Asylbewerber politische Verfolgung bei einer Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (BVerwG, 31.03.1981 - 9 C 286.80 -, EZAR 200 Nr. 3, 25.09.1984 - 9 C 17.84 -, a.a.O., 03.12.1985 - 9 C 22.85 -, a.a.O.).

Zwar ist festzustellen, dass der Bevölkerungsgruppe der Kurden in den Notstandsprovinzen der Türkei nach der Ausreise des Klägers seit etwa Mitte 1993 bis Anfang 2002 politische Verfolgung in der Form der örtlich begrenzten Gruppenverfolgung gedroht hat. Der Senat ist jedoch zu dem Ergebnis gelangt, dass etwa seit Beginn des Jahres 2002 eine Gruppenverfolgung kurdischer Volkszugehöriger generell nicht mehr festgestellt werden kann. Kurdische Volkszugehörige haben grundsätzlich auch die Möglichkeit, ihr Heimatland Türkei zu erreichen, ohne an der Landesgrenze oder am Flughafen der Gefahr asylrelevanter Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein (1.). Auch unter Berücksichtigung seiner persönlichen Situation bei Rückkehr ist der Kläger nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von politischer Verfolgung in der Türkei bedroht (2.).

1. Für die tatsächlichen Feststellungen zur Entwicklung der Situation im Südosten der Türkei ab 1990 und der Bewertung ab etwa Mitte 1993 als eine gegen die Kurden als Gruppe in den Notstandsprovinzen gerichtete staatliche Verfolgung, die an ihre Volkszugehörigkeit und damit an ein asylerbliches Merkmal anknüpfte, sowie die Feststellungen zur inländischen Fluchtalternative während dieser Zeit wird auf die Ausführungen in dem Beschluss des Senats vom 20. Januar 2005 - 12 UE 871/03.A - S. 21 bis 38 einschließlich der dort verwendeten Erkenntnisquellen Bezug genommen. Für die Feststellungen des Senats dazu, dass sich bereits bis zum Jahre 2002 die Situation für kurdische Volkszugehörige in der Türkei und die Menschenrechtssituation gegenüber dem Zeitraum der 90-iger Jahre entspannt bzw.

verbessert hat und von einer Gruppenverfolgungssituation seit etwa dem Jahre 2002 nicht mehr ausgegangen werden kann wird für den Zeitraum bis etwa Ende 2004 auf die Ausführungen in dem Beschluss des Senats vom 20. Januar 2005 - 12 UE 871/03.A - S. 48 bis 64 sowie die dort verwendeten Erkenntnisquellen Bezug genommen.

An dieser Bewertung hat sich bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des Senats nichts Wesentliches geändert.

Zwar hat es seit Beginn des Jahres 2005 im Südosten der Türkei (vor allem in den Provinzen Sirnak, Mardin, Tunceli, Diyarbakir und Hakkari) wieder erneute Zusammenstöße zwischen den türkischen Sicherheitskräften und PKK-Kämpfern gegeben, es soll auch wieder zu vereinzelt Fällen zwangsweiser Dorfräumungen gekommen sein (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 18.05.2005, S. 3) und es wird von einzelnen Übergriffen auf Unbeteiligte berichtet (taz, 22.02.2005): So sind im Januar 2005 fünf PKK-Kämpfer bei einem Gefecht getötet worden und man hat bei einer Militäroperation im Bergland von Sirnak Waffen sichergestellt (FR vom 21.01.2005); bei einer weiteren Razzia gegen ein mutmaßliches Depot der PKK wurde neben Drogen ein Kalaschnikow-Sturmgewehr sichergestellt (Die Welt, 05.02.2005). Das türkische Militär ging Anfang des Jahres 2005 selbst davon aus, dass sich noch etwa 5.000 PKK-Rebellen im Nordirak aufhalten (Die Welt, 05.02.2005) und nachdem die PKK Ende März 2005 wieder ihren alten Namen angenommen hatte, kam es Anfang April 2005 zu einer Offensive gegen mutmaßliche Verstecke der Rebellen in den Grenzprovinzen Sirnak und Siirt, die zur Sicherstellung von Waffen, Munition und Plastiksprengstoff führte (FR, 08.04.2005; FR, 05.04.2005). Bei einer weiteren Offensive in der Provinz Sirnak sollen ebenfalls im April 21 Rebellen sowie einige Soldaten und Dorfschützer getötet worden sein (FR, 16.04.2005). Sprengstoffanschläge und andere Aktionen wie eine Geiselnahme durch PKK-Rebellen führten zu verschiedenen Zusammenstößen zwischen der PKK und türkischen Sicherheitskräften (FR, 25.06.2005 und 13.07.2005; Auswärtiges Amt, 19.07.2005; FR, 06.08.2005 - Provinz Hakkari -; FAZ, 23.08.2005; FR, 29.08.2005 - Provinz Batman -; FR, 09.09. und 10.09.2005, 11.10. und 13.10.2005 - jeweils in der

Provinz Tunceli -). Amnesty international berichtet, der Konflikt zwischen PKK und türkischen Sicherheitskräften habe seit Frühsommer 2004 an Schärfe gewonnen und gehe mit einem Anstieg von Übergriffen staatlicher Kräfte auf kurdische Dorfbewohner einher (amnesty international, Juli 2005 S. 7). Demgegenüber hat der türkische Ministerpräsident Erdogan öffentlich davon gesprochen, dass es in der Türkei ein „Kurdenproblem“ gebe und Mängel und Fehler der Vergangenheit im Rahmen einer „demokratischen Republik“ zu beheben seien (FAZ, 25.08.2005).

Die vielfachen rechtlichen Reformen sind auch bis Mitte 2005 nicht vollständig in die Praxis umgesetzt worden. Auch das neue, zum 1. Juni 2005 in Kraft getretene Strafgesetzbuch bietet mit vielen unbestimmten Rechtsbegriffen wie „Aufstachelung zu Hass und Feindschaft“, „Verächtlichmachung von Staatsorganen“, „Werbung für eine kriminelle Vereinigung“, „Beleidigung des Türkentums“ weiterhin Möglichkeiten zur Einschränkung der Meinungs- und Pressefreiheit (FR, 02.06.2005; amnesty international, Juli 2005), da sie oft weit ausgelegt werden (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 18.05.2005, S. 4). Nach wie vor sind zahlreiche Schriftsteller, Publizisten und Journalisten betroffen; beispielsweise wird gegen den Friedensnobelpreisträger Orhan Pamuk nach Artikel 301/1 tStGB wegen seiner Äußerung zu den Massakern an den Armeniern ermittelt (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 18.05.2005, S. 15). Die kurdische Partei DEHAP zählte in den ersten beiden Monaten des Jahres 2005 die Eröffnung von 177 Ermittlungsverfahren und Prozessen gegen ihre Mitglieder und die Leitung der Partei (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 18.05.2005, S. 9, 11). Vor allem Menschenrechtler werden angeklagt, wenn sie Menschenrechtsverletzungen öffentlich anprangern (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 18.05.2005, S. 13). So sind gegen den Vorsitzenden der IHD-Zweigstelle in Diyarbakir 56, gegen die stellvertretende IHD-Vorsitzende Eren Keskin mittlerweile 87 Strafverfahren anhängig (amnesty international, aaO). Auch weiterhin werden Mitglieder von Parteivorständen prokurdischer Parteien wegen ihrer Redebeiträge in kurdischer Sprache verurteilt (amnesty international, Juli 2005 S. 7; FR, 12.10.2005) und sie sind betroffen von Razzien und Hausdurchsuchungen, bei denen es auch immer wieder zu Menschenrechtsverletzungen kommt (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom

18.05.2005, S. 3). Das Verbrennen einer türkischen Fahne durch kurdische Jugendliche bei einer Newroz-Feier 2005 führte zu scharfen Reaktionen nicht nur bei Sicherheitskräften (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 18.05.2005, S. 2).

Nach wie vor werden trotz aller Reformbemühungen Fälle von Folter in Polizeigewahrsam registriert. So wird im Januar 2005 über den Tod eines jungen Mannes im Polizeigewahrsam in Istanbul berichtet, der sich allerdings nach Darstellung der Behörden das Leben genommen haben soll (taz, 25.01.2005). Nach Mitteilung des Präsidiums für Menschenrechte sind im Jahr 2004 insgesamt 847 Beschwerden über Menschenrechtsverletzung dort eingegangen (taz, 04.03.2005). Nach Angaben des türkischen Menschenrechtsvereins IHD sollen im Jahr 2004 in der Türkei 1.040 Menschen gefoltert und misshandelt worden sein (amnesty international vom 20.09.2005: 843 Fälle); fast 6.400 Personen seien „willkürlich“ in Polizeigewahrsam genommen worden (FAZ, 19.03.2005). Laut Angaben der Menschenrechtsstiftung TIHV vom Juni 2005 haben im Jahr 2004 insgesamt 922 Personen bei der Stiftung einen Antrag auf kostenlose Behandlung nach Folter gestellt, während es 2004 insgesamt 925 Personen gewesen seien (amnesty international, Juli 2005). Die reformierten Vorschriften zur Ingewahrsamnahme und Vernehmung durch die Polizei werden demnach vielfach nicht eingehalten, es sollen neuerdings vorrangig Foltermethoden angewandt werden, die keine längerfristig nachweisbaren physischen Spuren hinterlassen. Mit dem neuen Strafgesetzbuch sollen laut amnesty international (Juli 2005, S. 4) einige der zuvor eingeführten Verbesserungen wieder rückgängig gemacht worden sein, wie beispielsweise der Grundsatz der Priorität für die Ermittlungen und Anklagen wegen Folter und Misshandlungen. Hieraus soll laut amnesty international immer noch weitgehende Straffreiheit von Folterern sowie die Verwendung von unter Folter erpressten Aussagen vor Gericht folgen (Bericht vom Juli 2005, S. 5).

Auch das Auswärtige Amt stellt fest, dass es der Regierung bis Ende 2004 noch nicht gelungen sei, Folter und Misshandlung vollständig zu unterbinden; nach seinen Erkenntnissen (Lagebericht - Stand Februar 2005 vom 03.05.2005, S. 28) soll sich aus der großen Zahl von Stellungnahmen und Berichten zu Folter und Misshandlung im Jahr 2004 allerdings ergeben, dass die Zahl der Fälle in jedem Jahr

zurückgegangen ist. Der IHD soll in einer Statistik für die Region Istanbul im ersten Halbjahr 2004 nur zwei schwere Fälle von Folter unter 283 registrierten festgestellt haben. Viele der angezeigten Fälle betreffen demnach Beleidigungen, Drohungen und Einschüchterungen, zu langes Festhalten, Vorenthalten eines Toilettenbesuchs. In Bezug auf die bekannt gewordenen Fälle von Übergriffen und Folter wird andererseits über die Einleitung von Gerichtsverfahren gegen beteiligte Sicherheitskräfte berichtet, wie beispielsweise im Fall der getöteten Unbeteiligten in Kiziltepe Ende November 2004 (taz, 22.02.2005), in dem der Verdacht einer extralegalen Tötung allerdings bestehen blieb (Auswärtiges Amt, Lagebericht - Stand Februar 2005 vom 03.05.2005, S. 30). In vielen Fällen sollen die Verfahren gegen mutmaßliche Folterer jedoch mit Freispruch oder sehr milden Strafen enden (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 18.05.2005, S. 5). Offiziellen Statistiken zufolge sollen von den 2.454 im Jahr 2003 im Zusammenhang mit Vorwürfen der Folter oder Misshandlung angeklagten Vollzugsbeamten 1.357 freigesprochen und von den 854 Angeklagten 138 inhaftiert worden sein (Auswärtiges Amt, Lagebericht Stand Februar 2005 vom 03.05.2005, S. 28). Auch nach dem gewaltsamen Vorgehen gegen Demonstrantinnen am Weltfrauentag in Istanbul sind drei Beamte vom Dienst suspendiert worden (FR, 16.03.2005), und viele der gegen Menschenrechtler eingeleiteten Verfahren enden inzwischen mit Freisprüchen (amnesty international, Juli 2005).

Der Senat legt seiner Bewertung zu Grunde, dass die tatsächliche Situation immer noch nicht wesentlich anders bewertet werden kann als im Jahre 2002 beim Amtsantritt der AKP-Regierung und vor Verabschiedung der Reformen, aber eindeutig auch keine wesentliche Verschlechterung festzustellen ist. Nach den Feststellungen des Senats (siehe oben) hatte sich jedoch bereits bis zum Jahre 2002 die Situation für kurdische Volkszugehörige in der Türkei und die Menschenrechtssituation gegenüber dem Zeitraum der 90-iger Jahre entspannt bzw. verbessert, so dass unter anderem von einer Gruppenverfolgungssituation seit etwa dem Jahre 2002 nicht mehr ausgegangen werden kann.

Da Kurden demnach in der gesamten Türkei zum Zeitpunkt der Entscheidung des erkennenden Senats grundsätzlich verfolgungsfrei leben können, sind Feststellungen zu der Frage, ob sie im Bereich außerhalb der ehemals unter Notstandsrecht stehenden Provinzen die für eine bescheidene Lebensführung ausreichende wirtschaftliche und finanzielle Grundlage schaffen können, entbehrlich.

2. Ein kurdischer Volkszugehöriger hat grundsätzlich die Möglichkeit, sein Heimatland Türkei zu erreichen, ohne dass ihm die Gefahr droht, an der Landesgrenze oder am Flughafen asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein. Hinsichtlich der insoweit vom Senat bis etwa Ende 2004 getroffenen tatsächlichen Feststellungen sowie der diesen zugrunde liegenden Erkenntnisquellen wird auf die Ausführungen in dem Beschluss des Senats vom 20. Januar 2005 - 12 UE 871/03.A - Bezug genommen (S. 64 bis 71). Auch insoweit hat sich die Situation für zurückkehrende Asylbewerber nicht grundsätzlich verschlechtert. Nach wie vor werden abgeschobene Personen nach Ankunft in der Türkei einer Routinekontrolle unterzogen, die einen Abgleich mit dem Fahndungsregister nach strafrechtlich relevanten Umständen und eine eingehende Befragung beinhaltet, und die je nach Einreisezeitpunkt und Ort, an dem das Personenstandsregister geführt wird, einige Stunden dauern kann (Auswärtiges Amt, Lagebericht Stand Februar 2005 vom 03.05.2005, S. 33 f.; Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 18.05.2005, S. 20). Das Auswärtige Amt hat für den Zeitraum seit fast vier Jahren keinen Fall der Misshandlung oder Folter von aus Deutschland zurückgekehrter abgelehnter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten feststellen können (aaO, S. 34). Amnesty international berichtet seither nur über einen Fall eines zurückgekehrten Asylbewerbers, der nach seiner Abschiebung im August 2004 drei Nächte lang in der Antiterrorabteilung der Polizei in Istanbul gefoltert und drei Monate inhaftiert worden sei, weil ihm ein Anschlag der PKK vorgeworfen wurde, obwohl er in der gleichen Sache vor seiner Ausreise von einem Gericht freigesprochen worden war (amnesty international, Juli 2005 S. 6). Auch demnach besteht vor allem im Fall der Abschiebung von Mitgliedern militanter politischer Organisationen dann nach wie vor die Gefahr der Folter, wenn bei diesen Kenntnisse über Organisationsstrukturen im Ausland oder der Türkei vermutet werden (amnesty international, 20.09.2005).

Der Briefwechsel zwischen dem türkischen Innenminister und dem Bundesinnenminister vom 10. März 1995 mit einer Erklärung der Republik Türkei zu Verfahren bei Abschiebung (Text in BT-Drs. 13/1434, S. 2 bis 4) blieb schon bisher ohne Auswirkung auf die Beurteilung der Frage, ob für kurdische Volkszugehörige in der Türkei ein Leben ohne politische Verfolgung möglich ist (vgl. zuletzt Hess.VGH, 20.01.2005 - 12 UE 871/03.A – m. w. Nachw.). Er entfaltet in der Rechtspraxis zwischenzeitlich keine Wirkung mehr (Auswärtiges Amt, Lagebericht Stand Februar 2005 vom 03.05.2005, S. 34).

Die danach vorliegenden Erkenntnisse geben keinen Anlass zu der Feststellung, zurückkehrende Asylbewerber würden unterschiedslos und in großer Zahl Gefahr laufen, bei der Einreise befragt und inhaftiert sowie dabei menschenrechtswidriger Behandlung ausgesetzt zu werden.

3. Dem Kläger droht auch unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse bei einer Rückkehr in die Türkei nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung. Eine besondere Gefährdung seiner Person bei einer Rückkehr ist nicht erkennbar.

Wie oben (S. 18 ff.) dargestellt, ergeben sich aus den Vorgängen vor seiner Ausreise keine Anhaltspunkte für ein landesweites Interesse an seiner Person. Die von ihm vorgelegte Urkunde stellt nach der Überzeugung des Senats keine Anklageschrift des Staatssicherheitsgerichts Diyarbakir aus dem Jahr 1986 oder gar aus dem Jahr 1991 dar und ist - wie oben schon dargestellt - schon deshalb nicht geeignet, Anknüpfungspunkte für eine vermehrte Aufmerksamkeit der türkischen Sicherheitskräfte bei Rückkehr des Klägers zu bieten.

Außerdem sprechen eine Reihe von weiteren Umständen gegen eine dem Kläger zum heutigen Zeitpunkt bei Rückkehr drohende asylrelevante Verfolgung: So kam es den Feststellungen des Auswärtigen Amtes zufolge in vielen Fällen als politisch angeklagter Straftaten, vor allem bei Meinungsdelikten oder bei Art. 169 tStGB a.F. (Unterstützung der PKK) schon bisher nur relativ selten, nämlich in ca. 20 % der

angeklagten Fälle, zu rechtskräftigen Verurteilungen (Lagebericht Stand Februar 2005 vom 03.05.2005).

Seit Inkrafttreten des neuen tStGB ist die Unterstützung der PKK allein mit Lebensmitteln und ähnlichen Gegenständen nicht mehr strafbar, da § 169 tStGB aufgehoben wurde und nach der Mitte dieses Jahres in Kraft getretenen Vorschrift des § 315 tStGB nur noch die Unterstützung mit Waffen unter Strafe steht (amnesty international, 20.09.2005). Erkenntnisse dahingehend, dass in solchen Fällen gleichwohl - beispielsweise unter Anwendung von Art. 7 des Antiterrorgesetzes (ATG) - noch eine Bestrafung in Betracht kommen kann, liegen amnesty international nicht vor (aaO). Das Auswärtige Amt gibt hierzu mit Stand Anfang des Jahres an (Lagebericht - Stand Februar 2005 vom 03.05.2005, S. 10), dass das Anti-Terror-Gesetz zwar noch formal in Kraft sei, soweit ersichtlich jedoch nicht mehr angewandt werde. Seit Inkrafttreten des neuen tStGB seien einige für Inhaftierte, Angeklagte und Beschuldigte günstigere Vorschriften – auch hinsichtlich des Strafmaßes – angewendet und als Folge Ende 2004/Anfang 2005 über 12.000 Straftäter aus der Haft entlassen worden, weil die über sie verhängten Strafen höher waren als die Höchststrafe nach neuem tStGB. Letzteres wird von Kaya bestätigt (an VG Sigmaringen v. 08.08.2005), dem zufolge nach Ansicht der Mehrheit der türkischen Juristen die gemäß Art. 169 tStGB eröffneten Strafverfahren eingestellt werden müssen. Außerdem käme wohl die Anwendung von Art. 4 letzter Absatz des Wiedereingliederungsgesetzes Nr. 4959 in Betracht, was ebenfalls eine Bestrafung ausschließen würde (Kaya an VG Sigmaringen v. 08.08.2005 S. 5 zu einem ähnlichen Fall). Hierfür spricht schließlich auch, dass durch Gesetz Nr. 5106 vom 4. März 2004 ungefähr 50.000 Personen, die als „politische Straftäter“ der 1980er Jahre galten, die mit Verurteilung aberkannten Rechte (wie passives Wahlrecht, Möglichkeit der Beschäftigung im Staatsdienst) wieder verliehen wurden (Auswärtiges Amt, Lagebericht - Stand Februar 2005 vom 03.05.2005, S. 22). Außerdem wurden die Staatssicherheitsgerichte durch Gesetz vom 7. Mai 2004 aufgelöst und deren Aufgabe von den „Gerichten für schwere Straftaten“ übernommen (Auswärtiges Amt, Lagebericht - Stand Februar 2005 vom 03.05.2005, S. 20; Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 18.05.2005, S. 4).

Dass zur Person des Klägers in der Türkei Fahndungsvermerke bestehen, konnte nicht bewiesen werden und dies kann offensichtlich zum heutigen Zeitpunkt auch nicht mehr festgestellt werden. Das Auswärtige Amt hat in beiden Auskünften trotz der zuletzt über das vom Kläger vorgelegte Dokument vorhandenen Angaben über Aktenzeichen, Orts- und Zeitangaben sowie des früher zuständigen Gerichts keine derartigen Feststellungen treffen können. Nachdem aufgrund eines Runderlasses des türkischen Innenministeriums vom 18. Dezember 2004 keine Suchvermerke mehr ins Personenstandsregister eingetragen werden dürfen und Mitte Februar 2005 offenbar alle bestehenden Suchvermerke in den Personenstandsregistern gelöscht wurden (Auswärtiges Amt, Lagebericht - Stand Februar 2005 vom 03.05.2005, S. 40), besteht diese früher gegebene Möglichkeit der Feststellung, ob gegen den Betroffenen Ermittlungs- oder Strafverfahren geführt werden, nicht mehr. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe gibt hierzu ohne Bezugnahme auf Quellen oder Referenzfälle an, auf informeller Ebene gesammelte Informationen seien normalerweise nicht in den zentralen Fahndungscomputern gespeichert (Bericht vom 18.05.2005, S. 20). Der Anregung des Klägers, weitere und ergänzende Auskünfte des Auswärtigen Amtes sowie Gutachten anderer Sachverständiger darüber einzuholen, dass er wegen Unterstützung der PKK-Militanten gesucht wird, ist schon aus diesen Gründen nicht nachzugehen, denn es ist nicht ersichtlich, dass damit ein weitergehender Erfolg erzielt werden kann. Es fehlt außerdem an der Darlegung von Anhaltspunkten dafür, dass Amnesty International oder andere Sachverständige über weitergehende Möglichkeiten als das Auswärtige Amt verfügen, Feststellungen zu gegen den Kläger in der Türkei eingeleitete Fahndungsmaßnahmen oder Ermittlungsverfahren treffen zu können. Dies gilt in besonderem Maß, wenn - wie der Kläger behauptet, ohne allerdings tatsächliche Anhaltspunkte hierfür zu benennen - türkische Strafverfolgungsbehörden über Personen, die aus politischen Gründen gesucht werden, gar keine oder falsche Auskunft erteilen.

Der beschließende Senat sieht es auch nicht als erforderlich an, die Offenlegung der den hier vorgelegten Auskünften zugrunde gelegten Informationsquellen zu erwirken. Es ist durch die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt, dass gegen eine Verwertung amtlicher Auskünfte des Auswärtigen Amtes in

Asylstreitverfahren grundsätzliche Bedenken nicht bestehen (BVerwG, 22.01.1963 - VI C 52.65 -, BVerwGE 31, 212; BVerwG, 22.01.1985 - 9 C 52.83 -, EZAR 630 Nr. 15 = NVwZ 1986, 35; vgl. auch BVerfG, 23.02.1983 - 1 BvR 990/82 -, BVerfGE 63, 197 = EZAR 150 Nr. 3) und dass diese selbständige Beweismittel darstellen, die auch ohne förmliches Beweisverfahren im Wege des Freibeweises oder im Falle der Beiziehung aus einem anderen Verfahren als Urkunden verwertet werden dürfen (BVerwG, 31.07.1985 - 9 B 71.85 -, EZAR 630 Nr. 20 = InfAuslR 1986, 74; BVerwG, 15.10.1985 - 9 C 3.85 -, EZAR 630 Nr. 22 = ZfSH/SGB 1986, 505; ausführlich dazu Hess. VGH, 07.07.1997 - 12 UE 2019/96.A -). Ferner ist durch die Rechtsprechung geklärt, dass nur ausnahmsweise die den amtlichen Auskünften des Auswärtigen Amtes zugrunde liegenden Erkenntnisquellen in Gerichtsverfahren überprüft werden müssen (BVerwG, 09.03.1984 - 9 B 922.81 -, Buchholz 310 § 87 VwGO Nr. 4; BVerwG, 21.07.1985 - 9 B 71.85 -, EZAR 630 Nr. 20 = InfAuslR 1986, 74). Der Kläger hat hier schon nicht darzulegen vermocht, dass die begehrte Offenlegung der Informationsquellen des Auswärtigen Amtes weitergehende Erkenntnisse bieten kann.

#### C.

Anhaltspunkte für das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach der jetzt maßgeblichen Vorschrift des § 60 Abs. 2, 3 und 5 bis 7 AufenthG sind ebenfalls nicht erkennbar. Der Kläger kann, wie schon die oben getroffenen Feststellungen ergeben, insbesondere ohne die Gefahr anderer als politisch motivierter Folter oder sonstiger unmenschlicher Behandlung in die Türkei zurückkehren.

#### D.

Die Abschiebungsandrohung im angefochtenen Bescheid erweist sich nach alledem als rechtmäßig auf der Grundlage der §§ 34, 38 Abs. 1 AsylVfG.

E.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO; die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b Abs. 1 AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO, 167 VwGO.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 132 Abs. 2 VwGO).